

Saarland hat neues BID-Gesetz

Neues saarländisches Gesetz zur Schaffung von Bündnissen für Investition und Dienstleistung (BID) am 17.03.2017 in Kraft getreten

Nachdem bereits im Dezember 2007 das saarländische Gesetz zur Schaffung von Bündnissen für Investition und Dienstleistung (BID) eingesetzt wurde, hat sich in der Praxis der letzten Jahre, der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsprechung und der Notwendigkeit zur Kompatibilität mit dem EU-Recht Novellierungsbedarf ergeben. Zudem machte das Auslaufen des Gesetzes zum 31.12.2015 eine Anpassung notwendig. Im Vorfeld wurde hierzu durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr unter Einbindung der IHK Saarland eine Expertenrunde eingerichtet um die Details des Änderungsbedarfs gemeinsam zu erörtern.

Die zentralen Punkte der Überarbeitung des Gesetzes zur Schaffung von Bündnissen für Investition und Dienstleistung sind:

- **die Abschaffung der Befreiungsmöglichkeit auf Antrag für Wohneigentum von der Abgabepflicht (früherer § 7 Abs. 5, neuer § 7 Abs. 6).** Stattdessen erfolgt eine generelle Einbeziehung von Wohneigentum in die Abgabepflicht. Damit finden die bisherigen Erfahrungen auf dem Weg zum BID in der Praxis Eingang in das Gesetz. Potentielle BID-Quartiere im Saarland zeichnen sich durch einen i.d.R. hohen Anteil an Wohnraumimmobilien aus. Die generelle Einbeziehung von Wohneigentum ermöglicht künftig stärker auf die Bedürfnisse der Immobilienbesitzer einzugehen. So können umfassendere Maßnahmen zur besseren Vermietung und damit Werterhalt bzw. -steigerung der Immobilien getroffen werden.
- **die Streichung der Möglichkeit, freiwillige Mitglieder (bspw. Gewerbetreibende, Freiberufler) im Bündnis für Investition und Dienstleistung aufzunehmen (früherer § 6 Abs. 1).** Diese Option war eine Besonderheit des saarländischen Gesetzes. Sie wurde bislang nicht genutzt und hat in vergleichbarer Form bislang auch keinen Eingang in andere Landesgesetze gefunden. Der Wegfall der Differenzierung zwischen freiwilligen Mitgliedern und Pflichtmitgliedern sowie die Einführung der Bezeichnung „Abgabepflichtige“ anstatt Mitglieder in § 6 Abs. 1 und 2 tragen zudem zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit des Gesetzestextes bei.
- **ein zeitlich früherer Anspruch des Aufgabenträgers auf Mitteilung der Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen** im vorgesehenen Bündnis für Investition und Dienstleistung durch die Gemeinde unter Beachtung der Vorschriften des § 30 der Abgabenordnung (bereits bei Vorliegen der

Antragsberechtigung (vgl. § 5 Abs. 5) und nicht erst wie bisher bei Einrichtung des Bündnisses).

- **eine datenschutzrechtlich gebotene Ermächtigung**, die es der für die Grundsteuererhebung zuständigen Stelle erlaubt, der die BID-Abgabe erhebenden Stelle die für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten zu übermitteln (vgl. § 7 Abs. 2, letzter Satz).
- **die europarechtskonforme Formulierung der Definition des Aufgabenträgers (vgl. § 3 Abs. 2).**
- **die künftige Berechnung der Quoten nach der Zahl der dem Grunde nach abgabepflichtigen Grundstücke und/oder der dem Grunde nach abgabepflichtigen Grundstücksflächen (vgl. § 5 Abs. 2 und 9, § 6 Abs. 2)**, um eine ausreichende Verankerung der Initiative vor Ort sicherzustellen. Besteht an einem Grundstück in diesem Bereich Wohnungs-, Mit- oder Teileigentum, so zählen die Zustimmungserklärungen der Wohnungs-, Mit- und Teileigentümerinnen und Wohnungs-, Mit- und Teileigentümer bei der Berechnung nach Satz 1 entsprechend ihrem Wohnungs-, Mit- und Teileigentumsanteil.